



Österreichischer Städtebund

13/SN-244/ME

Rathaus

1082 Wien

Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Berufung der Ge-
schworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffen-
gesetz - GSchG)

Wien, am 6. November 1989
Kettner/Fr
Klappe 2259
025/848/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	68 - GE 9 89
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>post</i>

L. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. September 1989, Zahl 622.001/32-II 3/89 vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffen-gesetz - GSchG), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-senden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Berufung der Geschworenen und
Schöffen (Geschworenen- und
Schöffengesetz - GSchG)

Wien, am 6. November 1989
Kettner/Fr
Klappe 2259
025/848/89

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 12. September 1989, Zahl 622.001/32-II 3/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen, beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend wird betont, daß die Vollziehung hinsichtlich der in § 2 Z. 3 und 4 genannten Ausschließungsgründe auf Gemeindeebene kaum möglich erscheint, weil einerseits die Übermittlung der Strafregisterauskünfte durch die Bundespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) nicht immer 100%ig gewährleistet ist, und andererseits den Gemeinden überhaupt keine Information darüber zukommt, ob gegen jemanden ein bestimmtes Strafverfahren eingeleitet wurde oder nicht. Es wäre daher zweckmäßiger, daß die in § 2 Z. 3 und 4 geregelten Ausschließungsgründe erst im Verfahren bei Gericht Berücksichtigung finden.

Zu § 3 des Entwurfes

§ 3 Z. 2 hält fest, daß die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind.

- 2 -

Da Mitglieder des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut ähnlichen beruflichen Bedingungen unterliegen wie die in Z. 2 genannten Mitglieder, sollte die Z. 2 ergänzt werden wie folgt: "2. Die Mitglieder einer Bundesregierung, einer Landesregierung eines Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,"

Ebenfalls sollten Personen vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen sein, die rechtskundige Mitglieder eines Lehrkörpers an der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität sowie rechtskundige, in Vollziehung der Gesetze tätige Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind. Auf Grund des Ausbildungsstandes und der beruflichen Tätigkeit dieser Personen sind berechtigte Bedenken angebracht, ob eine Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Laiengerichtbarkeit gegeben ist. Ferner wären Kollisionen dahingehend nicht ausgeschlossen, als künftig auf Grund des Art. 129 a B-VG unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern einzurichten sind und neben der Möglichkeit einer personellen Unvereinbarkeit auch die Tätigkeit in den Verwaltungssenaten materiell mit einer richterlichen Tätigkeit verglichen werden kann.

Andererseits scheint die Z. 5 des § 3, die vorsieht, daß Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und Justiz sowie deren nachgeordnete Dienststellen nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind, als zu weit gegriffen. Es erscheint nicht einsichtig, daß etwa ein Grundbuchsführer eines Bezirksgerichtes oder ein Straßenaufsichtsorgan (z.B. "Politesse") ausgeschlossen sind, zumal hier sicherlich nicht gegen das Prinzip der Laiengerichtbarkeit verstoßen werden würde.

Zu § 5

Im Einleitungssatz kann die Wortfolge "oder sein Stellvertreter" entfallen, weil sich der Umstand, daß im Falle der

Verhinderung eines Bürgermeisters, sein Stellvertreter diese Angelegenheiten durchzuführen hat, bzw. daß der Bürgermeister diese Angelegenheit an ein Mitglied des Stadtsenates übertragen kann, bereits aus den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften ergibt.

Zu § 5 Abs. 1

In der genannten Bestimmung sollte die Wendung "in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachender Sitzung" entfallen, zumal ein derartiges öffentliches Auswahlverfahren mit einem nicht unerheblichen Administrativaufwand verbunden wäre und eine hinreichende Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens durch die in Abs. 2 vorgesehene Auflage des Verzeichnisses zur öffentlichen Einsicht gegeben erscheint.

Weiters sollte der letzte Satz dieser Bestimmung wie folgt lauten:

"Personen, die die Voraussetzungen des § 1 sowie des § 2 Z. 3 nicht erfüllen, sind sogleich auszuscheiden."

Die Vorwegausscheidung jener Personen, die gerichtliche Verurteilungen ausweisen, erscheint technisch möglich und im Interesse der Betroffenen zweckmäßig.

Zu § 9

Hier erhebt sich die für die Vollziehung sehr bedeutsame Frage, ob wirklich der Ausschluß bzw. die Streichung von Personen unbedingt bescheidmäßig erfolgen soll, weil sowieso niemand einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hat, in einem Gerichtsverfahren tatsächlich als Laienrichter bestellt zu werden.

Zu § 11

Bei der in Abs. 1 vorgesehenen Regelung muß klargestellt werden, ob die Anordnung des Bürgermeisters in der Rechts-

- 4 -

satzform einer Verordnung zu ergehen hat oder ob dies eine interne Anweisung ist.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß in vielen Städten der Magistrat keine Behördenfunktion besitzt, sondern lediglich ein Hilfsorgan ist. Daher ist die vorgeschlagene Regelung nicht bei allen Städten mit eigenem Statut vollziehbar. Für Städte mit eigenem Statut sollte daher lediglich festgestellt werden, daß der Bürgermeister neben den in § 5 angeführten Angelegenheiten der Gemeinde auch für die Angelegenheiten zuständig ist, die im übrigen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollziehen sind.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß sich diese Regelung erübrigt, weil sie sich bereits auf Grund der Verfassung ergibt.

Zu § 18

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß es anstelle der Wortfolge "der Landesschulbehörde (des Landesschulrates)" bereits im Gesetzestext "des Landesschulrates" heißen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär